



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1970

Nr. 175

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Ueberbauung Rüttenenstrasse" zur Genehmigung.

Laut dem rechtsgültigen Zonenplan (RRB Nr. 4634 vom 13.9.68) befindet sich dieses Gebiet in der 2- und 3-geschossigen Wohnzone. Der Geltungsbereich des Planes ist mit einer gelben Linie dargestellt. Standort und Grösse der Gebäude sind mit Hausbaulinien festgehalten. Bei sämtlichen Gebäuden ist die Anzahl Geschosse festgelegt.

Vom 22. August bis 22. September 1969 erfolgte die öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 6. Oktober 1969 hat der Gemeinderat den Plan genehmigt, wozu er laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

- a) Die Erschliessung des Grundstückes GB Nr. 714 muss für den nördlichen Teil (2-geschossiger Block) von der Gemeindestrasse her erfolgen. Der südliche Teil kann von der Kantonsstrasse her erfolgen.
- b) Der südliche Teil der Ueberbauung von Grundstück GB Nr. 485 (3 Garagen und 3 Abstellplätze) kann ebenfalls von der Kantonsstrasse erfolgen.
- c) Die Ausfahrten in die Kantonsstrasse sind vor der Realisierung mit Vertretern des Kant. Tiefbauamtes zu besprechen (Trottoirs usw.).
- d) Die eingeschossige Garage und die im mittleren Teil des Grundstückes liegenden Abstellplätze sind über den zwischen den Grundstücken GB Nrn. 199 und 484 liegenden Gemeindeweg zu erschliessen. Dieser Weg ist mit einer Breite von 3.50 m

für die vermehrte Beanspruchung durch Motorfahrzeuge zu schmal. Die Gemeinde wird deshalb verhalten, diesen Weg auf 5.50 m zu verbreitern. Im Fall, dass für diese Verbreiterung mit den Landanstössern betreffend das abzutretende Land keine Einigung möglich ist, wird der Gemeinde empfohlen, für dieses Strassen-Teilstück eine Planauflage durchzuführen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Ueberbauung Rüttenenstrasse" der Gemeinde Langendorf wird unter Vorbehalt der vorstehenden Bedingungen genehmigt.
2. Bestehende Bebauungspläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle einen auf Leinwand aufgezogenen Plan zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
===== gemeinde Langendorf zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 21) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Langendorf

Baukommission der Einwohnergemeinde Langendorf mit 1 gen. Plan

Herrn W. Ledermann, Architekt, Hasenmattstrasse 454, Langendorf

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)